

Das folgende Praxisbeispiel ist den

Empfehlungen zur Umsetzung des § 37b SGB VIII

Schutzkonzepte in Pflegeverhältnissen –
Elemente von Schutz, Beteiligung und Beschwerde
vom 8.8.2022 (Aktualisierung mit Stand 29.9.2022)

entnommen.

Das vollständige Dokument ist abrufbar unter www.dijuf.de.

Praxisbeispiele zum „Wabenmodell“, Steckbriefe

Bestehende Ideen, Aktionen, Konzepte, Angebote und Materialien/Vorlagen im Themenfeld „Schutz, Beteiligung und Beschwerde“

II. Qualifizierte Informationen über Rechte

- Information über KJSG an leibliche Eltern und Pflegeeltern (Stadt Erkelenz, NRW)

NAME DER IDEE/AKTION/KONZEPT/ANGEBOT ODER DER MATERIALIEN/VORLAGEN
Information über KJSG an leibliche Eltern und Pflegeeltern
TRÄGER
Jugendamt
KURZBESCHREIBUNG DER AKTION/ANGEBOT/MATERIAL
<p>Mit beigefügtem Rundschreiben wurden alle leiblichen Eltern von Pflegekindern sowie alle Pflegeeltern über die jeweils sie betreffenden Änderungen durch das KJSG informiert.</p> <p>Dabei verfolgte das Jugendamt folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Bezug auf leibliche Eltern: Aufklärungs-/Beratungsverpflichtung nach §§ 13, 14 SGB I erfüllen, Kontakt herstellen zu leiblichen Eltern, zu denen bisher kein Kontakt stattgefunden hat. - In Bezug auf Pflegeeltern: Transparenz herstellen; die schriftliche Information ist ein Baustein neben jeweils persönlichen Informationen und Absprachen zur Umsetzung des KJSG, welche im Kontext der laufenden Beratung und des Hilfeplanverfahrens stattfinden. <p>Erfahrungen/Probleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hielten leibliche Eltern bisher schon keinen Kontakt zum PKD oder zum Pflegekind, erfolgte auf die Schreiben nahezu keine Resonanz. Zwei leibliche Elternteile meldeten sich telefonisch, äußerten, dem Kind gehe es gut und man solle alles so weitermachen wie bisher. Kein leiblicher Elternteil nahm das Schreiben als Impuls, einen bisher nicht vorhandenen Kontakt herstellen zu wollen. - Eine nur noch teilsorgeberechtigte leibliche Mutter, welche regelmäßige Besuchskontakte zum Pflegekind pflegt und an Hilfeplangesprächen teilnimmt, beantragte unter Bezug auf das Rundschreiben ausdrücklich Beratung nach § 37 SGB VIII. - Bei einigen Pflegeeltern löste die Absicht, das Informationsschreiben zu verschicken, Angst vor der Reaktion leiblicher Eltern aus, welche sich sehr lange nicht gemeldet hatten. - Nicht alle leiblichen Eltern waren erreichbar (zB Obdachlosigkeit, keine Meldeadresse). <p>Effekt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei leiblichen Eltern, die sich bereits am Hilfeplanverfahren beteiligen oder Besuchskontakte haben, bestätigte das Schreiben (mit einer og Ausnahme) die ohnehin praktizierte Zusammenarbeit. Bei den übrigen leiblichen Eltern führte es zu keiner Veränderung. - Der Effekt bezüglich der Zusammenarbeit mit Pflegeeltern und Pflegekindern ist nur im Zusammenhang mit den weiteren Maßnahmen zur Umsetzung des KJSG ablesbar. Um mit der geäußerten Angst vor unbekanntem Elternreaktionen umzugehen, war es erforderlich, vor dem Verschicken

Empfehlungen der Fachgruppen
zur Umsetzung des KJSG (DIJuF und ism gGmbH)

des Rundschreibens an leibliche Eltern mit den Pflegeeltern das Gespräch zu suchen. In allen Fällen konnte diesen mit der Zusicherung, den Prozess ggf. weiterhin transparent zu halten, die Sorge genommen werden.
FINANZIERUNG
kostenfrei
WICHTIGE KOOPERATIONSPARTNER*INNEN
keine
ANSPRECHPERSONEN UND KONTAKT
Stadtverwaltung Jugendamt Peter Müller oder Julia Lowis E-Mail: peter.mueller@erkelenz.de oder julia.lowis@erkelenz.de , Telefon: 02431 85-320 oder -350

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz- Ein Rundschreiben an alle Pflegeeltern

Sehr geehrte/r Frau/Herr XXX,

vielleicht haben Sie es schon mitbekommen, im vergangenen Jahr ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten. Ein Ziel der Gesetzesänderung ist es, Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien leben, zu schützen, zu stärken, zu unterstützen und zu beteiligen.

Durch die Gesetzesänderungen ergeben sich auch Veränderungen in unserer Zusammenarbeit. Die für Sie und Ihr Pflegekind wichtigen hat der Pflegekinderdienst Erkelenz auf den folgenden Seiten zusammengefasst. Wir werden in den nächsten (Hilfepan-)Gesprächen näher hierauf eingehen und mögliche Fragen beantworten. Wenn Sie im Vorfeld Rückfragen haben, melden Sie sich bitte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sozialarbeiterin

Veränderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

- § 36 SGB VIII Absatz 2 und 3 - Mitwirkung, Hilfeplan

Im Hilfeplanverfahren soll die Beziehung zu leiblichen Geschwistern berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll, falls erforderlich, auch die Schule am Hilfeplanverfahren beteiligt werden. Wir möchten Sie aus diesem Grund bitten in Zukunft selbstständig Zeugniskopien an den Pflegekinderdienst zu zusenden.

- § 37 SGB VIII - Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
 - Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind

Die Arbeit mit den Kindeseltern stellt einen obligatorischen Bestandteil der Hilfe zur Erziehung dar, die Hilfeplanung soll im Regelfall mit dem Kind/ Jugendlichen, den Kindeseltern und den Pflegeeltern erfolgen. Leibliche Eltern haben nun einen eigenen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Dieser besteht unabhängig von dem Sorgerecht. Aus diesem Grund wurde vom Pflegekinderdienst der Stadt Erkelenz allen leiblichen Eltern schriftlich ein Beratungsangebot unterbreitet.

- § 37a SGB VIII - Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

Ihr Anspruch auf Beratung und Unterstützung besteht weiterhin. Neu ist, dass nun auch Zusammenschlüsse von Pflegepersonen beraten, unterstützt und gefördert werden sollen.

- § 37b SGB VIII - Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

Der Gesetzgeber möchte, dass alle Kinder geschützt vor Gewalt und Gefährdung aufwachsen und auch über ihre Rechte Bescheid wissen. Aus diesem Grund soll der Pflegekinderdienst mit Ihnen, dem oder den Personensorgeberechtigten und, je nach Entwicklungsstand, dem Pflegekind selber ein individuelles Schutzkonzept entwickeln.

Wir werden deshalb im nächsten Hilfeplangespräch mit allen Beteiligten zusammen überlegen, ob und wo es mögliche Gefährdungen für Ihr Pflegekind geben könnte. Mit ihrem Pflegekind werden wir darüber sprechen, ob es eine volljährige zusätzliche Vertrauensperson benennen kann. Darüber hinaus arbeitet das Jugendamt daran, allen Pflegekindern Adressen zur Verfügung zu stellen, an die man sich mit persönlichen Angelegenheiten wenden kann. Wir werden Sie und Ihr Pflegekind ausführlich über den Fortgang informieren.

- § 41 Abs. 1 SGB VIII 1 - Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer

Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.

Es gab schon immer die Möglichkeit, Hilfen in Pflegefamilien auch über die Volljährigkeit hinaus fortzusetzen. Die Unterstützungsmöglichkeiten für erwachsene Pflegekinder (sog. „Careleaver“) haben sich mit dem neuen Gesetz noch einmal verbessert.

Ihr Kind: XXX

Gesetzliche Änderungen durch das neue Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz

Sehr geehrte/r Frau/Herr XXX,
vielleicht haben Sie es schon mitbekommen, im vergangenen Jahr ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten. Ein Ziel der Gesetzesänderung ist es, Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien leben, zu schützen, zu stärken, zu unterstützen und zu beteiligen.

Es ergeben sich durch die Gesetzesänderungen auch Veränderungen für unsere Zusammenarbeit. Nach **§ 37 SGB VIII (Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie)** haben Sie einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind, unabhängig vom Sorgerecht. Sollten Sie in der Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderdienst zusätzlichen Beratungs- oder Veränderungsbedarf sehen, sind Sie herzlich eingeladen, sich zu melden.

Nach **§ 36 Abs. 5 SGB VIII (Mitwirkung, Hilfeplan)** sollen Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch dann am Hilfeplanverfahren für Ihr Kind beteiligt werden, wenn Sie nicht personensorgeberechtigt sind.

Falls Sie nicht bereits regelmäßig an der Hilfeplanung Ihres Kindes mitwirken, bitte ich Sie Kontakt mit mir aufzunehmen. Wir würden gemeinsam überlegen wie die Mitwirkung in Zukunft gestaltet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sozialarbeiterin